

Nassauer Anzeiger



Ämtliches Organ

für die Stadt Nassau und für Bergnassau-Scheuern.
Publikationsorgan für das Amtsgericht Nassau.

Bezugspreis:

Vierteljahr 1,95 Mk. ohne Bringerlohn.
Erscheint dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Anzeigenpreis:

Die einspaltige Vorsatzzeile 25 Pfg.
Die Reklamezeile 70 Pfg.

Zirkale in Bergnassau-Scheuern, Sulzbach, Oberhof, Attenhausen, Schweighausen, Hömberg, Elisenhütte.

Telegramme: Buchdruckerei Nassaulahn.

Verantwortung: Arthur Müller, Nassau (Bahn).

Nr. 150.

Druck und Verlag:
Buchdr. Feine, Müller, Nassau (Bahn).

Dienstag, 17. Dezember 1918.

Verantwortung:
Arthur Müller, Nassau (Bahn).

41. Jahrg

Aufruf!

Die alliierte Militärbehörde übernimmt den Oberbefehl im Lande.

Sie verlangt von allen den strengsten Gehorsam.

Die Befehle und Verordnungen, die bei Beginn der Befehlsungen in Kraft waren, werden durch uns gewährleistet, soweit sie unsere Rechte nicht beeinträchtigen und unsere Sicherheit nicht gefährden.

Unter der Aufsicht und der Leitung der Militärbehörden werden die öffentlichen Verwaltungen aufgeföhrt, in Tätigkeit zu bleiben.

Die Staats- und Kommunalbeamten sind verpflichtet und angehalten, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft und in ehrlicher Weise auszuüben; die Gerichte werden weiter Recht sprechen.

Die Einwohner haben sich jeder feindseligen Handlung, sei es in Wort oder Tat, gegenüber den alliierten Behörden zu enthalten.

Sie sind verpflichtet, den gesetzmäßig auferlegten Requisitionen Folge zu leisten.

Jeder, der eines Verbrechens oder eines Vergehens überführt wird, wird sofort verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Jedes Vergehen gegen die der Bevölkerung bekanntgegebenen Erlasse, sowie jede Gehorsamsverweigerung werden streng bestraft.

Die Befehlsung des Landes durch die alliierten Armeen wird durch diesen Auftrag festgelegt; er bestimmt für jeden seine Pflicht, die darin besteht, an der Wiederaufnahme der örtlichen Verkehrsverhältnisse mit Tatkraft, Ruhe und Disziplin mitzuwirken; möge ein jeder sich eifrig daran beteiligen.

Le Maréchal de France,
Hochkommandierender der Alliierten Armeen,
Paris.

Bekanntmachung an die Bevölkerung.

1. Die vom deutschen Heere zurückgelassenen Vorräte (Lebensmittel sowie Material jeder Art) gehören ausschließlich dem französischen Heere.

Es ist folglich streng verboten, irgend etwas von genannten Vorräten, aus welchem Grund es auch sei, ohne Genehmigung der französischen Militärbehörde zu entnehmen.

Die Bürgermeister sind für die auf dem Gebiete ihrer Gemeinde begangenen Plünderungen verantwortlich.

2. Jeder vom deutschen Heere an Gemeinden und Privatpersonen erfolgter Verkauf, wird bis auf weiteres als nichtig erklärt.

Die Kommunalbehörden haben daher Maßnahmen zu treffen, damit alle geplünderten Gegenstände zurückgestellt werden, und die Einwohner der von ihnen verwalteten Gemeinden in Kenntnis zu setzen, daß jeder Plünderer dem Kriegsgericht verfallt.

Hauptquartier, den 30. November 1918.

Der Oberbefehlshaber der Armeen.

Polizei-Verordnung.

Artikel 1.

Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armeen. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angeschlagen ist.

Artikel 2.

Die deutschen öffentlichen Beamten üben das ihnen anvertraute Amt weiter aus. Sie versichern die Verwaltung der besetzten Gebiete unter der Leitung und der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthalts-Erklärung.

Artikel 3.

Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiete niedergelassen hat, oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnhaft ist, hat innerhalb 2 Tagen (1) nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Legitimationspapieren und allen Urkunden,

die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisterrat zu erscheinen.

Artikel 4.

Innerhalb 5 Tagen (1) nach Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiete ansässig waren, eine Aufenthaltserklärung für sich, ihre Kinder, ihre Dienstboten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dache wohnen, bei dem Bürgermeisteramt abzugeben.

Artikel 5.

Jede Person über 12 Jahre muß eine Legitimationskarte haben. Die von der Militärbehörde beschickte Unterzeichnung des Bürgermeisters wird auf die Legitimationskarten oder Aufenthaltserlaubnisse, die bereits im Besitze der Einwohner waren, beigefügt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde.

Diejenigen, die keine Legitimationskarten besitzen, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann.

Die Unterzeichnung der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6.

Das Verzeichnis der Personen, die ihre Aufenthaltserklärung abgegeben haben, wird nötigenfalls von dem Bürgermeister unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7.

Einwohner, die persönlich oder durch Bevollmächtigte Kenntnis hatten:

1. daß Leute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
2. von verhafteten, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiete zurückgelassen waren, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzuzeigen.

Verkehr.

Artikel 8.

Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen ohne Erlaubnis des die Armeen kommandierenden Generals.

Artikel 9.

a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß frei von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abseits der Straßen untersagt, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt.

b) Außerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren. Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß jedermann mit einem von der Orts-Militärbehörde ausgesetzten Begleitschein versehen sein.

Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armeen kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10.

Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 20 Uhr und 6 Uhr untersagt. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Orts-Militärbehörde auf Antrag der Kommunalbehörde abgeändert werden.

Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit.

Veranstaltungen.

Artikel 11.

Jede Anhäufung ist verboten.

Artikel 12.

Keine Vereinigung, keine Vorstellung, keine Versammlung irgend welcher Art darf ohne Erlaubnis der Orts-Militärbehörde und ohne vorherige Vorlegung und beglaubigte Annahme durch dieselbe des Programms stattfinden.

Presse.

Artikel 13.

Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Zeichnung, keine Notiz darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden ohne Erlaubnis des die Armeen oder den Armeekorps kommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14.

Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Orts-Militärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Hausierer- und Zeitungsträgerberuf mit Büchern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen und Notizen ausüben.

Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15.

Jeder, der mündlich oder schriftlich falsche Nachrichten oder solche, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post-, Telegraph- und Telefonwesen.

Artikel 16.

Bis auf Weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Postkarten, Telegramme auf dem Bürgermeisteramt abgegeben werden; in großen Städten an den von dem Platzkommandanten bezeichneten Orten, um der Militärbehörde übergeben zu werden.

Die Beförderung von Briefen oder Postkarten durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17.

Der Gebrauch des Telefons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis des die Armeen kommandierenden Generals für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18.

Alle Telefon- und Telegrafenanlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegrafie, unterirdische Leitungen und Kanalfunktionen, die nicht dem öffentlichen Telegraf- und Telefondienst der Zivilverwaltung unterstehen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Orts-Militärbehörde innerhalb 3 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Brieftauben.

Artikel 19.

Die Besitzer von Brieftauben haben sofort ihren Schlag der Militärbehörde zu melden und ein Verzeichnis mit Beschreibung der Tauben zu übergeben. Die Taubenschläge müssen Tag und Nacht offen bleiben. Die Tauben dürfen nicht in einem Käfig oder in einem geschlossenen Verwahr gehalten werden.

Fortführung von lebenden Brieftauben oder gewöhnlichen Tauben ist untersagt. Heimliche Taubenschläge oder Tauben-Depots müssen angezeigt werden.

Waffen- und Munition.

Artikel 20.

Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinengewehre, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munition müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Hörensagen das Bestehen von Depots von Waffen, Munition, militärischen Ausrüstungsgegenständen oder Material kennt, muß dies sofort bei der Orts-Militärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21.

Die Requisitionen werden den französischen Befehlen gemäß ausgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps-, Alkohol-, Schankwirtschaften.

Artikel 22.

Verkauf, Beförderung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkehändler als die Privatleute. Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen.

In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23.

Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Cafés und Restaurationen ist der Zivilbevölkerung untersagt von 20 Uhr ab bis 8 Uhr. Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anstalten an nachstehenden Stunden besuchen: Von 10,30 bis 13 Uhr und von 17 bis 20 Uhr.

Verschiedenes.

Artikel 24.

Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung anzunehmen. Die Polizeibehörde und die Agenten der öffentlichen Gewalt, sowie die Eisenbahnbeamten und Förster haben die Offiziere zu grüßen.

Artikel 25.

Das Tragen und der Gebrauch von photographischen Apparaten ist ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.

Artikel 26.

Das Läuten der Glocken und der Gebrauch von Hupen, Sirenen, werden von der Ortsmilitärbehörde geregelt.

Artikel 27.

Der örtlichen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Akten oder zurückgelassenen Dokumenten, die Brunnen oder Bienen, die verseucht sind, und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeige für die gute Ordnung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist.

Jeder, der überführt wird, das Vorhandensein einer Tatsache, welche er den Militärbehörde hätte anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28.

Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (Festsetzung von Höchstpreisen usw.) sind die Preise aller zum Verkauf ausgestellten Waren sichtbar anzugeben und zwar in Franken und in Mark, je nach der an dem Bürgermeisteramt angeschlagenen Werterrechnung.

Strafen.

Artikel 29.

Bei Mutmaßung eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich gegen die Sicherheit des Heeres, wird der Urheber der Übertretung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Ortsmilitärbehörde ist befähigt, Strafen bis zu einem Jahre Zuchthaus und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung des Übertreters, Schließung der Handels- und Gewerbetätigkeit zu verhängen.

Verurteilung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe der Strafe, bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingelegt werden.

Die Ortsmilitärbehörde ist befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung obiger Bestimmungen geeignet erscheinen.

Artikel 30.

Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der kommandierende General der Armeen.

Anmerkung: Unter Ortsmilitärbehörde ist zu verstehen: Die kommandierenden Generale, die Divisionskommandeure, die Stadtkommandanturen, die Ortskommandanturen, die Kommandanturen und Etappenkommandanturen.

In größeren Städten kann der Platzkommandant die für die Aufenthaltserklärungen festgesetzten Fristen verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Namentzeiträgungen am Bürgermeisteramt auszuführen.

Mit Genehmigung der Orts-Militärbehörde werden folgende Zusätze zur Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1918 veröffentlicht.

Sämtliche Fristen beginnen in der Nacht vom 16. zum 17. Dezember 1918 um 12 Uhr. Zu Artikel 3: Meldungen bis 18. Dezember Abends auf dem Bürgermeisteramt Zimmer 7.

Zu Artikel 4: Aufenthaltserklärungen sind von den Haushaltungsvorständen oder deren Beauftragten im Rathaus Zimmer 1 abzugeben und zwar:

am 17. Dezember von den Einwohnern der Bahnhofstraße, Steinstraße, Grabenstraße, Hintergasse, Amststraße, Späßeßtr., Bachgasse, Schloßstr., Mauerstr.

am 18. Dezember von den Einwohnern der Windenerstr., Feldstr., Mittelplatz, Oberhofstr., Höfe und Koppelheck.

am 19. Dezember von den Einwohnern der Schulstr., Mühlstr., Hömbergerstr., Ackerweg, Bongerstr., Kallbachstr., Oberstr.

am 20. Dezember von den Einwohnern der Lohnstr., Kettenbrückstr., Kirchstr., Brückengasse, Römerstr., Emserstr.

Anmeldungen durch Jugendliche werden nicht angenommen.

Zu Artikel 5: Im Besitze der Einwohner befindliche Reisepässe und Personalausweise sind bis 18. Dezember auf dem Rathaus, Zimmer 1 (Sitzungsraum) zur Bescheinigung durch die Militärbehörde abzugeben.

Die übrigen Legitimationskarten werden diesseits schnellstens ausgestellt. Ausgebetermin wird noch bekannt gegeben. Es empfiehlt sich, vorhandene unausgegebene Photographien bis zum 18. Dezember im Zimmer 1 (Sitzungsraum) abzugeben.

Zu Artikel 8: Eingehend begründete Anträge sind auf dem Rathaus abzugeben.

Zu Artikel 9: Anträge auf Erteilung der schriftlichen Verkehrserlaubnis und der Begleitkarte werden auf dem Rathaus Zimmer Nr. 4 täglich bis mittags 12 Uhr entgegen genommen.

Zu Artikel 16: Zusatz-Bestimmungen folgen.

Zu Artikel 17 und 18: Anträge auf Beibehaltung des Telefons sind schriftlich unter eingehender Begründung bis zum 18. Dezember der Ortsmilitärbehörde durch das Bürgermeisterei einzureichen.

Zu Artikel 20: Waffen und Munition sind im Rathaus Zimmer Nr. 5 bis 18. Dezember Mittags abzugeben. Die abzugebenden Gegenstände sind mit gut beschriftetem Namensschild des Besitzers zu versehen.

Zu Artikel 22: Absatz 1 bezieht sich nicht auf Bier und Wein.

Zu Artikel 26: Läuten der Glocken — Polizeigekläut, Kirchengekläut, Brandsignale — erfolgt in der üblichen Weise weiter.

Das Büro der Ortsmilitärbehörde befindet sich im Kurhaus, Emserstraße 23. 1. Etage rechts. Dienststunden: 10—11 Uhr vormittags. Alle Eingaben an die Ortsmilitärbehörde sind auf dem Bürgermeisterei anzubringen, ebenso ist Auskunft auf dem Bürgermeisterei zu erfragen.

Nassau, den 15. Dezember 1918.

Die Polizei-Verwaltung:
Hafencleaver.

Befehl.

Keine Requisition darf durch die Stadtverwaltung Nassau angenommen werden, sofern sie nicht durch den General der Division oder dessen Chef des Stabes unterzeichnet ist.

Nassau, den 14. Dezember 1918.

Der Chef des Stabes:
Edt. Kochs.

Veröffentlicht.

Nassau, den 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Verlängerung des Waffenstillstandes.

— Trier, 18. Dezember. Der Waffenstillstandsvertrag wurde heute bis zum 17. Januar 1919 verlängert. Diese Verlängerung wird vorbehaltlich der Zustimmung der alliierten Regierungen bis zum Abschluss des Präliminarfriedens ausgedehnt werden. Das Oberkommando behält sich vor, die neutrale Zone auf dem rechten Rheinufer nördlich des Kölner Brückenkopfes bis zur holländischen Grenze zu besetzen.

Zu Beginn der Sitzung teilte Marschall Foch im Namen der amerikanischen Lebensmittelkontrollen Hoove mit, daß die in Deutschland liegenden 2,5 Millionen Tonnen Schiffsraum unter die Kontrolle der Alliierten zur Versorgung Deutschlands zur Verfügung gestellt werden müssen, wobei die Schiffe selbstverständlich deutsches Eigentum verbleiben und mit deutscher Besatzung versehen werden können. Diese Versorgung von Lebensmitteln wird von zwei Kommissionen geregelt werden, eine, welche die Lebensmittel aufkauft, hat ihren Sitz in Paris, während die mit der Verteilung dem Transport beauftragte ihren Sitz in London hat.

Provinzielle Nachrichten.

•• Nassau, 15. Dezbr. Die Waffen abliefern! Es kann nicht eindringlich genug mahnt werden: Liefert sofort alle Schuß-, Hieb- und Stichwaffen, sowie Patronen auf dem Rathaus ab. Werden noch Waffen von der Besatzung vorgefunden, kann es verhängnisvolle und furchtbare Folgen haben; wie Verführung der betreffenden Häuser, Auferlegung sehr hoher Kriegssteuern usw. Die Eltern besonders wachen über die Kinder, daß dieselben keine Munition in Händen haben. Also nochmals alles restlos abliefern. (Siehe auch Inserat.)

•• Nassau, 16. Dez. Wir möchten das Publikum an dieser Stelle noch einmal warnen, gegen die Besatzung keine Unbesonnenheit vorzunehmen, denn ein solches Verhalten würde der Stadt oder dem Dorfe teuer zu stehen kommen und würde die ganze Gemeinde und deren Bewohner schwer büßen. Ein jeder trage die auferlegten Bedingungen mit ruhiger Würde und Befolge; nur dadurch ist man in der Lage, sich und seine Mitbürger vor empfindlichen Schäden zu bewahren.

— Für den Weihnachtspaketverkehr. Zur glatten Abwicklung des Bäckereiverkehrs während der Weihnachtszeit treten für die Zeit vom 16. bis 24. Dezember die nachstehenden Beschränkungen ein: a) Zur Beförderung unter Wertangabe bis 100 Mk. und über 100 Mk. werden von Privatpersonen nur solche Pakete angenommen, die abgesehen von den den Inhalt betreffenden Mitteilungen ausschließlich bares Geld oder Wertpapiere, Urkunden Gold, Silber, Edelsteine oder daraus gefertigte Gegenstände enthalten. Pakete mit anderem Inhalt sind während der angegebenen Zeit von der Beförderung unter Wertangabe ausgeschlossen. b) Das Verlangen der Eilbeförderung ist für die bezeichneten Tage bei gewöhnlichen Paketen, die von Privatpersonen herrühren, nicht zuzulassen. c) Zur Beförderung als „dringend“ werden während der angegebenen Zeit Pakete von Privatpersonen

nicht angenommen. Es empfiehlt sich, die Weihnachtspakete frühzeitig auszuliefern. Die frühzeitige Auslieferung ist bei den gegenwärtigen schwierigen Verkehrsverhältnissen zur Sicherung der pünktlichen Lieferung der Sendungen und zur Hintanhaltung von Betriebsstörungen ganz besonders notwendig.

Ablieferung sämtlicher Schuß- pp. Waffen.

Zur Vermeidung von Zwischenfällen bei der demnächstigen feindlichen Besatzung ersuche ich sämtliche Waffen — Schuß-, Hieb- und Stichwaffen bei den zuständigen Bürgermeistern gegen Empfangsbescheinigung sofort abzugeben. Die einzelnen Waffen müssen mit Namensschildern versehen werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin beim Eintreffen der feindlichen Besatzung keinesfalls zu schießen oder von den Truppen zurückgelassene Leuchtraketen zu entzünden. Durch einen derartigen Unfug können für die betreffenden Gemeinden unabsehbare Folgen entstehen. Selbst das an sich harmlose Schießen mit Kinderpistolen muß unter allen Umständen unterbleiben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß von unseren Truppen Artilleriemunition, Handgranaten und dergl. in den Gemeinden möglicherweise zurückgelassen oder weggeworfen worden sind. Wo solche Munition festgestellt wird, ist mit telegraphisch oder telefonisch Anzeige zu machen damit ich das Erforderliche veranlassen kann.

Diez, den 12. Dezember 1918.

Der Landrat:
Thon.

Wird veröffentlicht.

Nassau, den 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Bergn.-Scheuern, den 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Rau.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Vorsitzenden der amerikanischen Brückenkommission und auf Beschluß der interalliierten Kommission sind in der Nacht vom 14. zum 15. Dezember Mitternacht alle Uhren auf die westeuropäische Zeit, das heißt um 1 Stunde zurück zu stellen.

Nassau, den 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Bekanntmachung.

Diesigen Einwohner, welche Christbäumen aus dem hiesigen Stadtwald wänschen, wollen dies bis zum 17. d. Mts., mittags 12 Uhr, mitteilen.

Nassau, 14. Dezember 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Freibau.

Freitag Nachmittag von 2 Uhr an wird Pferdefleisch verkauft. Preis 1 Mk. das Pfund.

Nassau, 15. Dez. 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Bekanntmachung.

Alle Rechnungen über Lieferungen infolge der Besatzung sind stets sofort, spätestens am nächsten Tage, hierher einzusenden.

Nassau, 15. Dez. 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Bekanntmachung.

Die Ortsmilitärbehörde hat folgenden Geldkurs bekanntgegeben:

1 Frank = 1,40 Mk.

Nassau, 16. Dez. 1918.

Der Bürgermeister:
Hafencleaver.

Bekanntmachung.

Die Stadtkasse ist von Dienstag, den 17. bis Freitag, den 27. Dezember, geschlossen. Dringende Zahlungen können auf das Konto der Stadt bei der Landesbank oder auf Geschäftskonto Nr. 12544 Frankfurt a. M. geleistet werden.

Nassau, 14. Dezember 1918.

Der Magistrat:
Hafencleaver.

Nachrichten des Kriegswirtschaftsamtes der Stadt Nassau.

Zucker.

Gegen Nummerabschnitt 2 der Zuckerkarte können in sämtlichen Kolonialwarengeschäften 750 Gramm Zucker oder Kandis entnommen werden.

Für Waggonbau suchen wir noch

6 Schreiner od. Wagner

Elisenhütte Nassau.

Statt Karten.

Ilse Friedrich
Fritz Poppe

Verlobte

Wiesbaden, Bismarckring 12

Scheuern b. Nassau

Dezember 1918

Bekanntmachung.

Nach einer gestern eingelaufenen Verordnung wird den Familien der Mannschaften, denen für die 2. Hälfte des Monats November Familienunterstützung zufließt, diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Bedürftigkeit weitergewährt. Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November 1918 noch bei den Truppen befunden haben und dies durch Bescheinigungen der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, wird die Familienunterstützung über den 31. Dezember hinaus weitergewährt. Sie erhalten die Familienunterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmónatsraten als außerordentliche Unterstützung. Der Tag der Zahlung wird demnächst bekannt gemacht.

Nassau, den 16. Dezember 1918.

Stadtkasse.

Welch edle Wohltäter

würden einem armen Familienvater mit Frau und vier Kindern im Alter von 3, 6, 13 und 14 Jahren eine Unterstützung um Christkinds Willen zukommen lassen. Derselbe ist schon über 4 Jahre krank und bettlägerig an tuberkulösem Lungen- und Nierenleiden, sowie an Magen- und Darmgeschwüren, außerdem ist er an den Beinen gelähmt. Seine Frau ist durch eine schwere Operation kranklich und bettlägerig. Durch die Krankheit ist Not und Elend über die Familie hereingebrochen und eine große Schuldenlast drückt dieselbe zu Boden. Gott vergelte. Wohlthätige Menschen wollen sich wenden an

Invalide Peter Pfaffhausen in Wittgert, Post Selters (Unterwesterwald)

Aus dem Felde zurück!

Dr. med. H. Jüsgen.

Spezialarzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten.

Koblenz, Schloßstrasse 51 pat.

Sprechstunden von 9—11, 3—5 Uhr,

Sonntags von 9—11 Uhr.

Fernsprecher Nr. 203.

Zum 1. Januar wird eine Wohnung

von 3 Zimmern, Küche und Zubehör von kinderlosem Ehepaar gesucht. Angebote mit Preisangabe unter „Wohnung“ durch die Geschäftsstelle des Blattes.

Visitkarten

in einfacher und moderner Ausführung fertig an

Buchdruckerei Heinr. Müller.

Strahlen-Stärke

„Schneewittchen“

Kein Ersatz!

Für Krügen und Manschetten,

Paket etwa 50 Gramm 1,45 Mk. bei

J. W. Kuhn, Nassau.

Stopfgarn,

schwarz, gelb und weiß, hat abzugeben

Alb. Rosenthal, Nassau.

Meine Sprechstunde beginnt von jetzt an Morgens 7 Uhr.

Dr. Anthes.

Meine Sprechstunden halte ich von jetzt an von 8 bis 12 und 1 bis 2 Uhr.

Dr. med. Abée.

Kalillora Zahnpasta

in Tuben.

Ausgezeichnetes Mittel zur Erhaltung der Zähne

Erhältlich bei

J. W. Kuhn, Nassau.

Jüngerer Arbeiter sofort gesucht

Albert Rosenthal, Nassau.

Erd- und Betonarbeiter

gesucht.

Baugeschäft Schrupp.

Habe einige

Zuchtschafe u. Lämmer

zu verkaufen.

Eugen Neumann, Nassau.

Wer gräbt einen

Garten

gegen gute Bezahlung um.

S. Hofmann.

Ein schwarzer Filzhut am Sonntag in der

Gastwirtschaft Leichter vertauscht worden. Es wird gebeten, denselben dort wieder abzugeben.

Wagenfett

in Eimern zu 10 Kilo, zu haben bei

Ehr. Balzer, Nassau.

Schwarzes Stopfgarn

gegen Bezugschein, per Karte 14 /, sowie

schwarzes Stiefgarn,

20 Gramm abgeteilt, hat abzugeben

Albert Rosenthal, Nassau.

Ein Posten

Damenblusen

in dunklen Farben aus prima Stoffen preiswert abzugeben.

M. Goldschmidt, Nassau.

Ba. Portland-Zement

erhalten.

Ehr. Balzer,

Baumaterialienhandlung.

Ein braver, fleißiger Junge kann unter

günstigen Bedingungen die Bäckerei und Konditorei erlernen.

Aug. Hermant.

Große Auswahl in:

Hackmaschinen, Messer

und Gabeln.

Alb. Rosenthal, Nassau.

„Gütermann's“ Sternseide

in allen Farben angekommen.

Alb. Rosenthal, Nassau.

Alte Pelze

werden wie neu, modern und billigst umgearbeitet bei

M. Goldschmidt, Nassau.

Gottesdienstordnung.

Evangel. Kirche Nassau.

Mittwoch Abend 6 1/2 Uhr: Beichtunde. Herr

Pfarrer Moser.